

Art. 2 § 4 W-VDL Befangenheit von Mitgliedern

W-VDL - Vierte Durchführungsverordnung zur Wiener Landarbeitsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Der Vorsitzende der Einigungskommission und die Mitglieder (Ersatzmänner) haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn Gründe der im § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes angeführten Art vorliegen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at